

Themendossier

Ich habe Rechte



Jedes Jahr am 20. November ist weltweit Tag der Kinderrechte. Im Alltag bietet die Schule einen privilegierten Raum, um Rechte wie Chancengleichheit, Partizipation und Nichtdiskriminierung zu entdecken, wahrzunehmen, zu erproben und mit Inhalt zu füllen. Das Themendossier «Ich habe Rechte» bietet Vorschläge, wie das Thema Kinder- und Menschenrechte behandelt werden kann und wie diese Rechte im Schul- oder Ausbildungskontext ausgeübt werden können.

éducation21

Paketpost- und Standortadresse | Monbijoustrasse 31 | 3011 Bern
Briefpostadresse | Monbijoustrasse 31 | Postfach | 3001 Bern
T +41 31 321 00 21 | info@education21.ch
www.education21.ch



Inhalt

1.BNE-Relevanz	3
2.BNE-Fragen	4
3. Hintergrundwissen.....	5
3.1 Universelle Rechte, die durch internationale Verträge festgelegt sind	5
3.2 Kenntnis der UN-Kinderrechtskonvention als Voraussetzung zur Wahrnehmung von Rechten in der Schule.....	7
3.3 Die Rechte des Kindes in der Schweiz – keine Selbstverständlichkeit!	10
3.4 Menschen- und Kinderrechte in der Schule und in der Ausbildung	11
3.5 Das Recht auf Partizipation im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention: die Grundlage für die Wahrnehmung von Rechten in der Schule und in der Ausbildung	12
3.6 Auf dem Weg zu einer effektiven und massgeblichen Partizipation von Kindern und Jugendlichen	14



1. BNE-Relevanz

Kinder und Jugendliche sind ein wichtiger Teil unserer Gemeinschaft. Sie nehmen aktiv an deren Entwicklung teil, indem sie Entscheidungen beeinflussen, die ihr tägliches Leben betreffen. Daher ist es für alle essenziell, ihre Rechte zu kennen, um diese wahrnehmen zu können.

Das Entdecken und Erkunden der Menschen- und Kinderrechte und das Hinterfragen ihrer Umsetzung sind Kompetenzen, die im Rahmen der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) zu vermitteln sind: Wissen, Wertschätzung und Selbstvertrauen entwickeln; mit Widersprüchen zwischen verschiedenen Rechten umgehen können, abwägen zwischen dem Bedürfnis nach Schutz und dem Wunsch nach Freiheit; gemeinsam mit anderen Massnahmen zur Erhaltung und Mitgestaltung der unmittelbaren Umgebung mitwirken können; unter Berücksichtigung der Tragweite und der inhärenten Grenzen einer Problematik diskutieren können; den Wert der Partizipation und die Bedeutung der Demokratie unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit verstehen; zwischenmenschliche Fähigkeiten wie Kommunikation, Zusammenarbeit, Respekt und Empathie entwickeln. In Kurzform: auf sich selbst, andere und die natürliche Umwelt achten.

Die Agenda 2030 der UNESCO verkörpert mit ihren 17 Zielen für Nachhaltige Entwicklung (SDGs) die Hoffnung auf eine gute Lebensqualität für alle Menschen unter Wahrung ihrer Rechte. Diese Ziele erstrecken sich auf verschiedene Bereiche wie Gesundheit und Wohlbefinden, Bildung, Frieden, Gerechtigkeit, menschenwürdige Arbeit, weniger Ungleichheiten und Bekämpfung des Klimawandels. Das vierte Ziel «Zugang zu hochwertiger Bildung» betont, wie wichtig es ist, die Menschen- und Kinderrechte durch Bildung zu fördern. Denn je früher Kinder und Jugendliche mit ihren individuellen Rechten und ihrer Verantwortung für Solidarität konfrontiert werden, desto wirksamer können Demokratie, Menschen- und Kinderrechte ausgeübt und durchgesetzt werden.



2. BNE-Fragen

Zyklus 1

- Entspricht die Gestaltung unseres Schulhofs unseren Bedürfnissen?
- Warum ist es wichtig, Rechte zu haben?
- Wie würdest du die Kinderrechte zeichnen?
- Wie können Kinder ihre Rechte kennenlernen?
- Welche Hilfsmittel helfen mir bei der Ausübung meiner Rechte?
- Was braucht es, damit ein harmonisches Zusammenleben gelingt?

Zyklus 2

- Wann und wie kann ich meine (Kinder-)Rechte in der Schule wahrnehmen?
- Wann ist ein Kind ein Kind (hier und anderswo)?
- Was bedeutet es, «gerne zur Schule zu gehen»?
- Wie würdest du die Kinderrechte veranschaulichen?
- Wenn du ein neues Land erfinden könntest, welche Rechte würden seine Bewohnenden haben?
- Wie wollen wir mit Konflikten umgehen?

Zyklus 3

- Wie kann ich mein Recht auf eine saubere, sichere, gesunde und nachhaltige Umgebung an meiner Schule wahrnehmen?
- Was ist eine schöne Kindheit?
- Wie sollten Personen nach ihrer Kindheit geschützt werden?
- Wie wollen wir die Kinderrechte in unseren Schulalltag integrieren?
- Was braucht es, damit ein harmonisches Zusammenleben gelingt?
- Wie kann ich selbst zur besseren Durchsetzung meiner Rechte beitragen?

Sek II

- Welche Rechte müssen junge Menschen angesichts der verschiedenen natürlichen und sozialen Dringlichkeiten haben, um ein gerechtes und sicheres Leben führen zu können?
- Wie sollten Personen nach ihrer Kindheit geschützt werden?
- Was gibt mir die Möglichkeit, meine Rechte auszuüben, welche Instrumente helfen mir dabei?
- Wie kann ich meine Rechte besser durchsetzen?
- Warum brauchen wir Rechte?
- Wie wollen wir die Menschenrechte in unseren Alltag als Lernende integrieren?
- Was braucht es, damit ein harmonisches Zusammenleben gelingt?
- Wie würdest du die Kinderrechte veranschaulichen?



3. Hintergrundwissen

3.1 Universelle Rechte, die durch internationale Verträge festgelegt sind

Die Menschenrechte dienen dem Schutz aller Menschen und ihrer Würde in Friedens- und Kriegszeiten. Derzeit gibt es neun internationale Verträge, deren Gegenstand Menschenrechte sind. In ihnen ist die Wahrung einer Reihe von Rechten vereinbart, darunter die Wahrung bürgerlicher und politischer Rechte (ICCPR), wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (ICESCR), der Rechte von Kindern (KRK), von Menschen mit Behinderungen (CRPD), von Wanderarbeitnehmenden und ihren Familienangehörigen (ICRMW), sowie der Schutz vor dem Verschwindenlassen (CPED) und vor Folter (CAT) sowie die Beseitigung von rassistischer Diskriminierung (ICERD) und der Diskriminierung von Frauen (CEDAW).

Diese neun Verträge haben ihren Ursprung in der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» (AEMR), die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO) verabschiedet wurde. Die AEMR, die als Grundlage der internationalen Menschenrechte gilt, ist nicht rechtsverbindlich, während die Verträge für die Länder, die sie ratifiziert haben, rechtsverbindlich sind.

Einer dieser neun Verträge ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention (KRK), das am 20. November 1989 von den Vereinten Nationen einstimmig angenommen wurde. Die KRK hat ihren Ursprung in zwei nicht bindenden Erklärungen: der Genfer Erklärung, die 1924 vom Völkerbund verabschiedet wurde, und der Erklärung der Rechte des Kindes, die 1959 von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Die KRK ist der erste internationale Vertrag, der sich den Rechten von Kindern und Jugendlichen widmet. Es ist auch der am schnellsten akzeptierte und von den meisten Ländern ratifizierte Vertrag über Menschenrechte in der Geschichte: Ratifiziert haben ihn 196 Länder, darunter die Schweiz im Jahr 1997. In der KRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Rechte des Kindes bekannt zu machen, sie in ihren Gesetzen und Politiken zu verankern und umzusetzen.

Die Rechte des Kindes erweitern den Geltungsbereich der Menschenrechte, die auf den Bedürfnissen aller Menschen beruhen und universell, unveräusserlich und unteilbar sind. Die KRK erkennt an, dass Menschen, die noch nicht volljährig sind, besondere Bedürfnisse für ihre Entwicklung und Entfaltung haben. Ihre 54 rechtsverbindlichen Artikel berühren alle Aspekte

INTERNATIONALE VERTRÄGE

ICCPR: International Covenant on Civil and Political Rights, Zivilpakt.

ICESCR: International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, Sozialpakt.

KRK: UN-Kinderrechtskonvention.

CRPD: Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Behindertenrechtskonvention.

ICRMW: International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, Wanderarbeiterkonvention.

CPED: International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance.

CAT: Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment.

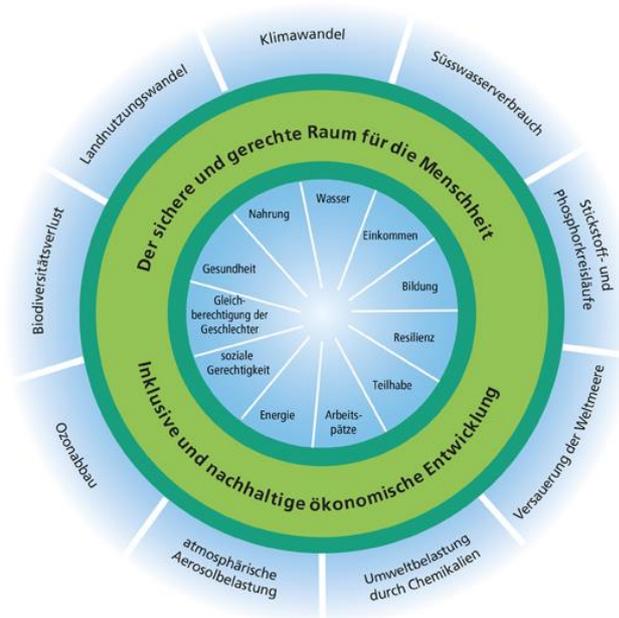
ICERD: International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination.

CEDAW: Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, Frauenrechtskonvention.

des Lebens von Menschen unter 18 Jahren. Kinder und Jugendliche werden nicht nur als schützenswert, sondern auch als Individuen mit eigenen Meinungen und Wünschen verstanden und zu Rechtssubjekten und aktiven Teilhabenden der Gesellschaft erklärt. Damit handelt es sich um einen Paradigmenwechsel, mit dem das Kind nicht mehr nur das Eigentum seines Vaters oder ein zu schützendes Gut ist. Ein Paradigmenwechsel, der auch das westliche Verständnis von Kindheit im 20. Jahrhundert prägt. Der Begriff der Kinderrechte hat sich im Laufe der Zeit parallel zu den Veränderungen in der Gesellschaft weiterentwickelt. Insbesondere wurde das Recht auf Meinungsäusserung in der Familie und in Bildungsinstitutionen ausgeweitet.

Herausforderungen wie der Klimawandel, der Verlust der Artenvielfalt, Umweltschäden usw. gefährden die Verwirklichung von Kinder- und Menschenrechten wie das Recht auf Leben, Gesundheit und einen angemessenen Lebensstandard und behindern die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Das Recht auf eine saubere Umwelt ist weder in der KRK noch in der AEMR explizit formuliert. Aus diesem Grund hat der UN-Menschenrechtsrat 2021 in Verbindung mit den 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) eine Resolution zur universellen Anerkennung des Menschenrechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt verabschiedet. All diese Grundsätze finden sich auch in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 26 wieder, die 2023 vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zum Thema Kinderrechte und Umwelt verabschiedet wurde, wobei der Schwerpunkt auf dem Klimawandel liegt. Weder die UN-Resolution noch die Allgemeine Bemerkung Nr. 26 sind rechtlich bindend. Dennoch wird von den Staaten erwartet, die Umwelt- und Menschenrechtsfragen ganzheitlich in Angriff zu nehmen. Sie müssen nun Massnahmen ergreifen, um die globale Umweltkrise zu bewältigen, und zwar gemeinsam mit den Jüngsten, die am stärksten und am längsten von den aktuellen und künftigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung betroffen sind und sein werden.

Das Modell der planetaren Grenzen zeigt, welche Umweltprobleme die grössten Sorgen bereiten und wie dringlich ihre Behebung ist. Bei Überschreitung dieser Grenzen droht eine gravierende Verschlechterung des planetaren Ökosystems, die die Menschheit schädigen kann. Im September 2023 wurden sechs der neun planetaren Grenzen von der wissenschaftlichen Gemeinschaft als überschritten angesehen. In ihrem Donut-Modell fügt die Wirtschaftswissenschaftlerin Kate Raworth dieser ökologischen Obergrenze eine gesellschaftliche Grundlage in Form von zwölf Zielen hinzu, deren Verfehlung schwerwiegende Entbehrungen für die Menschheit zur Folge hätte. Eine Wirtschaft, die einer gerechten und nachhaltigen Gesellschaft dienen soll, muss der Menschheit einen Handlungsspielraum sichern, der die Erfüllung der Grundbedürfnisse und das Wohlergehen aller Menschen gewährleistet.



Bildquelle: www.unibe.ch

Quellen

Conseil des droits de l'homme, 48ème session (2021): Promotion et protection de tous les droits de l'homme, civils, politiques, économiques, sociaux et culturels, y compris le droit au développement, abgerufen unter: www.digitallibrary.un.org, Stand: 2.10.2024.

Comité des droits de l'enfant (2023): Observation générale no 26 sur les droits de l'enfant et l'environnement, mettant l'accent en particulier sur les changements climatiques, abgerufen unter: www.ohchr.org, Stand: 2.10.2024.

Comité des droits de l'enfant (2023): Observation générale no 26 sur les droits de l'enfant et l'environnement, mettant l'accent en particulier sur les changements climatiques* (aufbereitet für Kinder und Jugendliche auf Französisch), abgerufen unter: www.ohchr.org, Stand: 2.10.2024.

École vaudoise durable (2024): Durabilité - explications, abgerufen unter: www.ecolevaudoisedurable.ch, Stand: 2.10.2024.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA] (2022): Auch dank der Schweiz: saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als Menschenrecht anerkannt, abgerufen unter: www.admin.ch, Stand: 2.10.2024.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA] (2023): Internationale Menschenrechtsübereinkommen, abgerufen unter: www.admin.ch, Stand: 2.10.2024.

Martinetti, Françoise (2009): Les droits de l'enfant. Nice, CRDP (Questions ouvertes).

3.2 Kenntnis der UN-Kinderrechtskonvention als Voraussetzung zur Wahrnehmung von Rechten in der Schule

Die 54 Artikel des Übereinkommens über die Rechte des Kindes können auf vier Grundprinzipien zurückgeführt und in drei Kategorien gegliedert werden. Ausserdem wird die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) nach einem Verfahren kontrolliert, das von der Schweiz befolgt wird.

Die KRK stützt sich auf vier Grundprinzipien: Nichtdiskriminierung (Art. 2); Wohl des Kindes (Art. 3); Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6); Achtung der Meinung des Kindes (Art. 12). Zusammen tragen die vier allgemeinen Grundsätze dazu bei, dass die Kinderrechte transparent, partizipativ, integrativ und verantwortungsvoll umgesetzt werden. Die übrigen Artikel müssen im Lichte dieser vier Grundsätze verstanden und umgesetzt werden. Sie sind voneinander abhängig und werden am häufigsten in drei Kategorien eingeteilt.

- **Recht auf Förderung:** Recht auf einen Namen, eine persönliche Identität, die Eintragung in ein Geburtsregister, die Staatsbürgerschaft, einen funktionierenden Gesundheitsdienst, Bildung, menschenwürdige Lebensbedingungen, Nahrung und Kleidung, Sozialschutz, eine menschenwürdige Unterkunft.
- **Recht auf Schutz:** Recht auf Schutz gegen physische und psychische Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung, erbarmungslose oder erniedrigende Behandlung, Folter, sexuelle Gewalt, wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung.
- **Recht auf Beteiligung:** Recht auf Meinungsfreiheit, altersgerechte Informationen, Konsultation, Partizipation, Gedanken- und Religionsfreiheit.



Bildquelle: éducation21 in Anlehnung an das Verständnis von E. Verhellen (1999)

Die KRK wurde im Laufe der Zeit durch drei Fakultativprotokolle inhaltlich ergänzt, die bestimmte – in die KRK übernommene Grundsätze – verstärken oder präzisieren. Die beiden ersten Fakultativprotokolle, welche die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie betreffen, traten 2002 in Kraft. Das dritte Fakultativprotokoll, welches das Individualbeschwerdeverfahren betrifft, trat im April 2014 in Kraft.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, der aus 18 unabhängigen Fachpersonen besteht und seinen Sitz in Genf hat, hat die Aufgabe, die Umsetzung der KRK durch die Unterzeichnerstaaten zu überwachen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Fachausschuss Berichte über die Massnahmen zur Umsetzung der in der KRK anerkannten Rechte und die erzielten Fortschritte vorzulegen.

Ein erster Bericht ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Konvention vorgesehen, danach alle fünf Jahre (Art. 44). Gemäss Artikel 45(a) prüft der Ausschuss zur Ergänzung der von den Staaten vorgelegten Informationen auch Berichte, die von UN-Organisationen (z.B. UNICEF) und anderen zuständigen Stellen, einschliesslich der Zivilgesellschaft (Berichte von NGOs), nationaler Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) sowie Kindern und Jugendlichen, eingereicht wurden. Im Anschluss veröffentlicht der Ausschuss seine Beobachtungen und Empfehlungen, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen voranzubringen. Seine Macht beschränkt sich darauf, die Regierungen auf ihre Verantwortung hinzuweisen.

In der Schweiz betrifft die Umsetzung der KRK aufgrund des Föderalismus eine Vielzahl von staatlichen Instanzen. Innerhalb des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ist die Abteilung Frieden und Menschenrechte zuständig für die Förderung des Friedens und der Menschenrechte im Rahmen der aussenpolitischen Strategie des Bundesrats. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) koordiniert die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Fünfjahresbericht an

den Ausschuss für die Rechte des Kindes, analysiert die Empfehlungen und sorgt für deren Umsetzung. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (NKR) ist ein Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Anwendung und Umsetzung der KRK in der Schweiz einsetzen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, Berichte für den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu verfassen. Im Jahr 2021 erstellte dieses Netzwerk zum ersten Mal einen Bericht unter aktiver Beteiligung von 424 in der Schweiz lebenden Freiwilligen im Alter von 5 bis 21 Jahren. Dieser Kinder- und Jugendbericht ergänzt den Bericht der Regierung und der NGOs über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hörte daraufhin eine Gruppe von ihnen als Expertinnen und Experten für ihre eigenen Lebensbedingungen an. Dieser direkte Austausch ermöglichte es dem Ausschuss, sein Wissen über die Situation sowie die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz zu präzisieren. Die Expertinnen und Experten interessierten sich besonders für die Frage, wie Kinder und Jugendliche in der Schweiz beteiligt werden und ob sie in der Politik zu Themen wie dem Klimawandel gehört werden können. Von Kindern und Jugendlichen geäußerte Sorgen wurden bei der Anhörung einer Delegation der Schweizer Regierung aufgegriffen und finden sich in den an die Schweiz gerichteten Empfehlungen wieder, insbesondere der Umgang mit Mobbing in der Schule und Cybermobbing.

Eine weitere Sorge, die gegenüber dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2021 bei der Befragung einer grossen Anzahl von Kindern und Jugendlichen weltweit geäußert wurde, betrifft das digitale Umfeld (Allgemeine Bemerkung Nr. 25). Digitale Technologien werden von Kindern und Jugendlichen als wesentlich für ihr Leben angesehen. Sie bieten ihnen sowohl neue Möglichkeiten zur Verwirklichung ihrer Rechte (Zugang zu Informationen, Freizeitgestaltung, Pflegen und Schliessen von Freundschaften, Meinungsäußerung usw.), bergen aber gleichzeitig die Gefahr, dass diese Rechte verletzt oder beeinträchtigt werden (digitale Ausgrenzung, Verleitung zum Selbstmord usw.).

Quellen

Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] (2023): Kinderrechte, abgerufen unter: www.admin.ch, Stand: 3.10.2024.

Comité des droits de l'enfant (2021): Observation générale no 25 sur les droits de l'enfant en relation avec l'environnement numérique, abgerufen unter: www.ohchr.org, Stand: 3.10.2024.

Eugeene, Verhellen (1999): La Convention relative aux droits de l'enfant : contexte, motifs, stratégies, grandes lignes.

Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2024): Kinder- und Jugendbericht, abgerufen unter: www.netzwerk-kinderrechte.ch, Stand: 3.10.2024.

Vereinte Nationen [UNO] (2021): Übereinkommen über die Rechte des Kindes, abgerufen unter: www.netzwerk-kinderrechte.ch, Stand: 3.10.2024.

UNICEF France (2024): Prendre en compte la parole des enfants, abgerufen unter: www.my.unicef.fr, Stand: 3.10.2024.

UNICEF Suisse (2023): UN-Berichterstattung, abgerufen unter: www.unicef.ch, Stand: 3.10.2024.



3.3 Die Rechte des Kindes in der Schweiz – keine Selbstverständlichkeit!

In unserem wohlhabenden Rechtsstaat mit einem guten Sozial-, Gesundheits- und Bildungssystem werden die Grundrechte von Kindern und Jugendlichen zum Grossteil gut eingehalten. Die Berichte, die dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in den letzten dreissig Jahren vorgelegt wurden, haben jedoch gezeigt, dass zwischen dem Versprechen der Konvention und der Realität vor Ort für Kinder und Jugendliche, von denen einige unter schwierigen Bedingungen leben, viele Lücken klaffen.

Was die Rechte auf **Förderung** anbelangt, werden vor allem die Kinderrechte Chancengleichheit und Zugang aller zu einer inklusiven und hochwertigen Bildung verletzt. Insbesondere Kinder mit Beeinträchtigung und Migrationshintergrund haben keinen oder nur wenig Zugang zu Bildung. Was die Rechte auf **Schutz** angeht, werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen vor allem durch körperliche, verbale und psychische Gewalt in der Familie, in der Schule oder während der Ausbildung verletzt. Auch in unserem Land sind z.B. junge Mädchen von Zwangsheirat betroffen. Was die Rechte auf **Beteiligung** betrifft, sind Kinder und Jugendliche immer noch häufig von Mitsprache und Entscheidungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für gerichtliche Verfahren, die sie betreffen (Scheidung der Eltern, vorübergehende Unterbringung in einer Pflegefamilie usw.). Hier kommen die Betroffenen nach wie vor nur selten zu Wort, und ihre Interessen und Anliegen werden in der Regel nachrangig behandelt.

In der Schweiz stehen Kindern und Jugendlichen nicht in allen Bereichen die Leistungen zur Verfügung, auf die sie ein Recht haben, und es bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Kantonen hinsichtlich des Umfangs und der Qualität der Leistungen. Beispielsweise sind kindgerechte Mediationsdienste in verschiedenen Bereichen des Rechts sowie des Bildungs- und Gesundheitssystems selten. Obwohl zehn Schweizer Kantone ein Mediationsangebot eingerichtet haben, ist dieses für Kinder schwer zugänglich und wenig bekannt. Die Situation wird dadurch verschärft, dass es in der Schweiz keine unabhängige Institution gibt, die sich für die Rechte des Kindes einsetzt. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes betonte, dass dies zeige, dass die Schweiz die Empfehlungen des Ausschusses zum 3. Fakultativprotokoll zur KRK bezüglich des Individualbeschwerdeverfahrens nicht beachte.

Dass die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz nicht so selbstverständlich ist, liegt auch an einem unzureichenden Verständnis dessen, was diese Rechte beinhalten und wie sie umgesetzt werden können. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist nach wie vor weitgehend unbekannt. Zudem verlassen sich die meisten Akteure auf indirekte Ansprechpersonen (Eltern, Schulpersonal, Kinderschutzfachleute). Und nicht zuletzt verhält sich die Politik in dieser Angelegenheit immer noch stark reaktiv, das heisst, sie verwendet nur wenig Aufmerksamkeit darauf, das Risiko zu verringern und zukünftige Verstösse zu verhindern. So ist körperliche Züchtigung in Bildungsinstitutionen immer noch nicht ausdrücklich verboten. Wenn die Betroffenen ihre Rechte nicht stärker einfordern und sich nicht zu den von ihnen erkannten Lücken oder möglichen Verbesserungen äussern, liegt das meistens daran, dass sie nicht über die nötigen Ressourcen und Freiräume verfügen.

Quellen

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen [EKKJ] (2020): Grundlagenpapier zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle Kinderrechte in der Schweiz, abgerufen unter: www.admin.ch, Stand: 3.10.2024.

Generalversammlung der Vereinten Nationen (2011): Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren, abgerufen unter: www.fedlex.admin.ch, Stand: 24.10.2024.

Roberta, Ruggiero et al. (2023): Unabhängige Kinderrechtsinstitution in der Schweiz: aktueller Stand und Handlungsbedarf, abgerufen unter: www.admin.ch, Stand: 3.10.2024.

Susanne, Balli (2022): Stimmen der Kinder gefragt und wichtig, in «Luzerner Zeitung» vom 17.2.2022, abgerufen unter www.phlu.ch, Stand: 3.10.2024.

Ziba, Vaghri; Jean, Zermatten; Gerison, Lansdown; Roberta, Ruggiero (Hrsg.) (2022): Monitoring State Compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. An Analysis of Attributes, abgerufen unter: www.link.springer.com, Stand: 3.10.2024.

3.4 Menschen- und Kinderrechte in der Schule und in der Ausbildung

Die Menschen- und Kinderrechte haben in der Schule und in der Ausbildung ihren Platz. Dazu gehören das Recht auf Bildung und das Recht der Person auf Information über ihre Rechte.

Sowohl die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» als auch die Konvention über die «Rechte des Kindes» können in der Schule als einer Institution, die speziell für Kinder und Jugendliche gedacht ist, gelebt werden. Diese beiden grundlegenden Dokumente verdeutlichen das Recht auf Achtung des Privatlebens, Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung, Gesundheit und Partizipation am kulturellen Leben sowie das Recht auf Ruhe und Freizeit. In einer Welt, in der fast alles vom Schutz bemühter Erwachsener erdacht und kontrolliert wird, brauchen Kinder und Jugendliche Freiräume, um zu spielen, soziale Kontakte zu knüpfen und ihre Autonomie zu erproben.

Das Recht auf Bildung ist ein allgemeines und unveräusserliches Menschenrecht. Bildung muss daher allen Menschen zugänglich sein (KRK Art. 28, AEMR Art. 26). Bildung verschafft den Menschen die Kompetenzen, Freiheiten und Kenntnisse, die sie benötigen, um eigenständig zu agieren und die Herausforderungen des Lebens zu meistern. Artikel 28 der KRK schreibt ausserdem vor, dass sowohl die formale als auch die nicht formale Bildung den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen entsprechen und ihre aktive Beteiligung unterstützen muss. In Artikel 29 heisst es zudem, dass die Bildung auf die Entwicklung des gesamten Potenzials der unter 18-Jährigen gerichtet sein und ihnen die Achtung der Menschenrechte und der natürlichen Umwelt vermitteln muss.

Um in den Genuss des Status als Rechtssubjekt zu kommen, muss man formal darüber informiert werden. In der Schweiz sehen alle neuen Lehrpläne der Sprachregionen sowohl disziplinäre als auch fächerübergreifende Aktivitäten in diesem Bereich vor. Die Vermittlung von Menschen- und Kinderrechten wird auf drei Ebenen in den Schulalltag integriert: Lernen **über** Menschen- und Kinderrechte, d.h. Wissen über die eigenen Rechte erwerben; Lernen **durch** Kinderrechte, d.h. konkret die Wahrnehmung seiner Rechte erproben und die entsprechenden Fähigkeiten trainieren; Lernen **für** Kinderrechte, d.h. Werte vermitteln, die die Lernenden dazu motivieren, sich für ihre Rechte und die Rechte anderer Kinder und Jugendlicher einzusetzen.

Quellen

Amstutz, Urs (2019): 30 Jahre Kinderrechte: Für starke und mündige Kinder und Jugendliche, abgerufen unter: www.lu.ch, Stand: 3.10.2024.

Louviot, Maude (2021): L'éducation aux droits de l'enfant: participation des élèves et enjeux de la forme scolaire. Etude de cas en Suisse romande, abgerufen unter: www.archive-ouverte.unige.ch, Stand: 24.10.2024.

Susanne, Balli (2022): Stimmen der Kinder gefragt und wichtig, in «Luzerner Zeitung» vom 17.2.2022, abgerufen unter: www.phlu.ch, Stand: 3.10.2024.

Ziba, Vaghri; Jean, Zermatten; Gerison, Lansdown; Roberta, Ruggiero (Hrsg.) (2022): Monitoring State Compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. An Analysis of Attributes, abgerufen unter: www.link.springer.com, Stand: 3.10.2024.

3.5 Das Recht auf Partizipation im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention: die Grundlage für die Wahrnehmung von Rechten in der Schule und in der Ausbildung

Partizipation bedeutet nicht nur, anwesend zu sein, sich am Unterricht oder an einem Workshop zu beteiligen oder seinen Anteil an den Gemeinschaftsaufgaben zu übernehmen. Worin besteht also das Recht auf Partizipation gemäss der KRK? Warum ist dieses Recht im Schul- und Ausbildungskontext besonders wichtig? Und wie kann dieses Recht von Geburt an wahrgenommen werden? Dieses Kapitel versucht, diese Fragen zu beantworten.

Im Sinne des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bedeutet das Recht auf Partizipation (Artikel 12), dass die Meinung von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen, die sie betreffen oder interessieren, einschliesslich Entscheidungen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, berücksichtigt werden muss. Letztere betreffen Bildungsinstitutionen.

Wie der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 (2009) über das Recht des Kindes auf Gehör hervorgehoben hat, nimmt Artikel 12 der KRK ein grundlegend neues Recht in den internationalen Menschenrechtskatalog auf. Angesichts der fehlenden rechtlichen Autonomie von unter 18-Jährigen bei der Entscheidungsfindung liegt es in der Verantwortung der Erwachsenen, ihrem Reifegrad Rechnung zu tragen und die richtigen Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts zu schaffen. Ausserdem sind Minderjährige nicht mehr passive Empfänger des Schutzes und der Fürsorge von Erwachsenen, sondern werden zu vollwertigen Akteuren. Sie sind am besten in der Lage, sich zu den Bedingungen, unter denen sie aufwachsen, zu Themen, die sie im Alltag beschäftigen, sowie zu ihren Bedürfnissen und Wünschen zu äussern. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 12 soll die Vertragsstaaten bei der wirksamen Umsetzung von Artikel 12 unterstützen, und beschreibt in diesem Zusammenhang die Gesetzgebung und die Praxis, die für die volle Umsetzung erforderlich sind, und schlägt geeignete Vorgehensweisen vor, um der Meinung von Kindern in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, angemessenes Gewicht zu verleihen. Das Recht auf Partizipation ist ein unverzichtbares Instrument, um nachhaltigere und effizientere Gesellschaften zu schaffen, da die am besten geeigneten Lösungen bereits im Vorfeld mit den ersten Nutzniessern ermittelt werden.

Wie alle anderen Rechte gilt auch das Recht auf Partizipation von Geburt an, sowohl in der Familie als auch in der Schule, in der Ausbildung, bei ausserschulischen Aktivitäten und in der Gesellschaft. Man muss nicht unbedingt sprachbegabt sein, um ein Bedürfnis oder eine Meinung zu äussern. Spiele und interaktive Tätigkeiten verbessern das Angebot für sehr junge Kinder, z.B. ihre Anhörung bei der Einrichtung eines Spielplatzes (Park des kleinen Fuchses). Die Teilnahme kann individuell oder kollektiv, in einem formalen oder nicht formalen Rahmen erfolgen. Die meisten Entscheidungen, auch auf politischer und nationaler Ebene, haben Auswirkungen auf den gegenwärtigen und zukünftigen Alltag von Kindern und Jugendlichen. Sie sollten daher frei entscheiden können, welche Themen sie für wichtig halten und ob sie sich einbringen wollen oder nicht.

Die Anwendung von Artikel 12 muss im Zusammenhang mit der Verwirklichung aller anderen Rechte gesehen werden. Sie wird durch die Artikel 13 (Meinungsfreiheit), 14 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit), 15 (Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit), 16 (Achtung des Privatlebens) und 17 (Zugang zu Informationen) der KRK ergänzt. Kinder und Jugendliche müssen ausreichend informiert sein, um frei an der Entscheidungsfindung teilnehmen zu können. Diese Informationen müssen zugänglich und angemessen sein. In Bezug auf Artikel 3 (Wohl des Kindes) bedeutet dies, dass das Wohl des Kindes zusammen mit den Betroffenen ermittelt und beurteilt werden muss.

Es braucht vier Elemente (vgl. Lundy, 2007), um die Partizipation von Kindern und Jugendlichen als nachhaltigen Prozess zu verwirklichen:

- **Freiräume:** physische oder symbolische Ausdrucksräume, die sicher, respektvoll und transparent sind. Zusammen mit Vertrauen sind sie unverzichtbar, um Gewalt und Rechtsverletzungen melden zu können.
- **Stimme:** die Garantie, dass sie sich so zu Wort melden können, wie es ihnen zusagt, dass sie Themen ansprechen können, die ihnen wichtig sind, auch wenn ihre Meinung von der eines Erwachsenen abweicht.
- **Publikum:** ein Publikum, das bereit ist, ihnen zuzuhören, zu Partizipation zu ermutigen und den Entscheidungsprozess zum Erfolg zu führen.
- **Einfluss:** die Garantie, Einfluss auf den Entscheidungsprozess zu haben.

Mit der Umsetzung des Rechts auf Partizipation im Sinne der KRK werden automatisch alle anderen Menschen- und Kinderrechte gewahrt, da die Rechteinhabenden ja an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt sind.

Quellen

Louviot, Maude (2021): L'éducation aux droits de l'enfant: participation des élèves et enjeux de la forme scolaire. Etude de cas en Suisse romande, abgerufen unter: www.archive-ouverte.unige.ch, Stand: 24.10.2024.

Kinderombudsstelle (2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) – Das Recht des Kindes, gehört zu werden, abgerufen unter: www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch, Stand: 3.10.2024.

Queen's University Belfast (2014): Enabling the meaningful participation of children and young people globally: The Lundy Model, abgerufen unter: www.qub.ac.uk, Stand: 24.10.2024.

UNICEF France (2024): Prendre en compte la parole des enfants, abgerufen unter: www.my.unicef.fr, Stand: 3.10.2024.

3.6 Auf dem Weg zu einer effektiven und massgeblichen Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Das Lernen über, durch und für Menschenrechte trägt dazu bei, gerechtere und nachhaltigere Gesellschaften zu schaffen. Denn die Bürgerinnen und Bürger, aus denen sie sich zusammensetzt, darunter auch Kinder und Jugendliche, können Entscheidungen beeinflussen, die sich auf ihr tägliches Leben auswirken. Ausserdem nimmt die junge Generation immer mehr am politischen Leben teil. Wir erleben heute mehr politische Aktionen von Jugendlichen, insbesondere um die politische Untätigkeit angesichts des Klimawandels anzuprangern. Die Klimademonstrationen stehen für eine erfolgreiche Durchsetzung des Rechts auf Gehör. Damit setzen sich die Jugendlichen für ihre Rechte ein.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die Partizipation im Bildungsbereich als Brücke zur Partizipation in der Gesellschaft dient. Nach dem pädagogischen Grundsatz des Empowerment der BNE entwickeln Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende die Fähigkeit, eigenverantwortlich und selbstständig zu handeln, zusammenzuarbeiten und sich kollektiv zu engagieren. Dieses Lernen wird durch aktive und partizipative Lehrmethoden unterstützt.

Die pädagogischen Fachkräfte können dabei die Entwicklung von Kompetenzen zur stetigen Erweiterung der Partizipation begleiten; ethische Formen der Partizipation und Prozesse einführen, die zu einer echten Partizipation führen, und dabei auch Schülerinnen und Schüler berücksichtigen, die sich mit dieser Unterrichtsform weniger wohlfühlen; den Lernenden helfen, sich respektiert und wertgeschätzt zu fühlen; sie bei ihren Interventionen unterstützen (z.B. Brief an eine Behörde, lokale Demonstration, Petition, Bürgerhaushalt); sie zu Unterrichtsinhalten oder -methoden befragen, um einen Kompromiss zwischen dem festgelegten Unterrichtsplan und ihren Interessen zu finden; eine Struktur wie eine Schulmediation anbieten oder eine Kontaktperson in der Schule ernennen und die Lernenden in die organisatorischen, strukturellen und disziplinarischen Abläufe der Klasse, der Schule, des Schulsystems usw. einbeziehen.

Das Themendossier [Partizipation](#) enthält Informationen und gibt Anregungen, wie Partizipation im Schul- und Ausbildungsalltag praktiziert werden kann.

Quelle

UNICEF France (2024): Prendre en compte la parole des enfants, abgerufen unter: www.my.unicef.fr, Stand: 3.10.2024.

